



Vergabeordnung des Zeichens „Rügen Produkt“

Der Rügen Produkte Verein e.V. fördert mit der Auszeichnung die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse und damit die Wertschöpfung in der Region.

Die Förderung hat zum Ziel, den Anteil der Rohstoffe aus der Region, die auch hier verarbeitet und vermarktet werden, zu erhöhen.

Mit diesem Engagement steht der Rügen Produkte Verein e.V. für umweltgerechtes, nachhaltiges Wirtschaften, Entwicklung der Beschäftigung, sparsamen Ressourceneinsatz und nachhaltige Regionalentwicklung genauso, wie für vorbildliches Naturschutzmanagement und Einhaltung der landschaftlichen Schönheit und Artenvielfalt.

Durch die eindeutige Kennzeichnung der ehrlichen „Rügen Produkt“ soll den Einheimischen und Gästen der Insel die Kaufentscheidung erleichtert werden. Der Bedarf an tatsächlich auf Rügen erzeugten Produkten ist ungebrochen.

Genau hier setzt das Herkunftszeichen an. Die „Rügen Produkte“ müssen in Produktionsstätten auf der Insel Rügen erzeugt worden sein. Die Rohstoffe sollten, soweit möglich, ebenfalls von der Insel Rügen stammen.

Die Hersteller zertifizierter Rügen Produkte grenzen sich bewusst von gelegentlich im Einzelhandel aber auch in Gaststätten und Hofläden anzutreffenden irreführenden Herkunftsbezeichnungen ab.

Der Rügen Produkte Verein e.V. schützt mit der Vergabe des Herkunftszeichens „Rügen Produkt“ das vielfältige Engagement seiner Mitglieder und all derer, die ehrlich auf Rügen produzieren. Zugleich soll der beträchtliche materielle und ideelle Schaden, der unserer Region durch die missbräuchliche Verwendung des Namens „Rügen Produkt“ oder ähnlicher Namen für außerhalb Rügens erzeugte Produkte entstehen, reduziert werden.

Ein einheitliches System der Kontrolle und Vergabe des Herkunftszeichens „Rügen Produkt“ soll den Produzenten und dem Verbraucher Vertrauen geben.

Die Qualitätsmarke „Rügen Produkt“ ist eine **Auszeichnung für Produkte** der Region Rügen. Voraussetzung für die Auszeichnung ist die Erzeugung dieser Produkte in der Region und wenn vorhanden aus Rohstoffen der Region. Für beide Auszeichnungen gelten verbindliche Kriterien.

Das Herkunftszeichen wird in 2 Stufen vergeben.

„Original Rügen Produkt“:

Die Erzeugung des Produktes findet in einer Produktionsstätte auf der Insel Rügen statt. Der wertbestimmende Anteil der Rohstoffe des Produktes wurde nachweislich auf Rügen erzeugt.

„Rügen Produkt“:

Die Erzeugung des Produktes findet in einer Produktionsstätte auf der Insel Rügen statt. Die verwendeten Rohstoffe werden auf Rügen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erzeugt und somit stammen die Rohstoffe nicht von Rügen.

Folgende Produktionszweige können die Auszeichnung „Rügen Produkt“ beantragen.

Landwirtschaftliche Primärproduktion

Antragsfähig sind: Nahrungsgetreidearten, Hülsenfrüchte, Speisekartoffeln, Kohl, Gemüse und Kräuter, Obst und Beerenfrüchte, lebende zur Schlachtung bestimmte Tiere aus landwirtschaftlicher Produktion, Wild, Milch aller landwirtschaftlichen Nutztiere, Eier, Wolle und Felle, Honig von Rügener Bienenvölkern

Fischwirtschaft

Die Fische müssen aus Rügener Gewässern (Binnen-, Bodden-, Küstengewässer) oder in der Ostsee von Rügener Fischern gefangen oder in Rügener Häfen angelandet sein. Antragsfähig ist: fangfrischer Fisch

Baumschulen

Antragsfähig sind: Bäume und Sträucher aller Art, Korbweiden und Weihnachtsbäume

Lebensmittel

Die Lebensmittel werden aus regionalen landwirtschaftlichen, fischwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Erzeugnissen hergestellt.

Antragsfähig sind: alle in der Region erzeugten Lebensmittel.

Die Lebensmittel erzeugenden Betriebe unterliegen per Gesetz der amtlichen Kontrolle und werden regelmäßig amtlich überprüft. Die entsprechenden Unterlagen sind jederzeit vorzulegen.

Hotellerie und Gastronomie

Antragsfähig sind: einzelne Gerichte, Menüs und Buffets bei regionaler Herkunft der Rohstoffe

Produkte, die nicht Lebensmittel sind

Für Nicht-Lebensmittel gilt, dass erforderliche Rohstoffe auch von außerhalb Rügens (der Region) bezogen werden können, wenn diese auf der Insel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, dem regionalen Profil des Endproduktes kein Schaden entsteht und der überwiegende Veredelungswert auf Rügen erzielt wird.

Für alle Rügen Produkte gilt, dass die Hauptveredelungsstufe auf Rügen erfolgen muss und die geistig schöpferische Tätigkeit/ Entwicklung von einer Rügener Person bzw. von einem Rügener Unternehmen stammen muss.

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung und Bewertung der Anträge erfolgt durch eine unabhängige regionale Zertifizierungskommission. Nach Prüfung der schriftlichen Anträge wird ein vor Ort Termin mit dem Antragsteller vereinbart. Mindestens drei Mitglieder der Zertifizierungskommission prüfen die Unterlagen vor Ort und besichtigen den Betrieb. Besichtigt werden Gasträume, Küchen, Produktionsräume, Kühlhaus, Lager.

Die Zertifizierungskommission bewertet die Einhaltung der Kriterien und entscheidet vor Ort und über die Vergabe der Auszeichnung. Bei kleineren Mängeln kann die Auszeichnung vertagt werden und es werden Wege zur Erfüllung der Kriterien besprochen.

Die Vergabe der Auszeichnung erfolgt öffentlich.

Die Auszeichnung wird für die Dauer von 3 Jahren vergeben. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Nachzertifizierung durchgeführt. Ohne Nachzertifizierung erlischt die Auszeichnung.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person mit Wohn-, Firmensitz bzw. Produktionsstätte in der Region Vorpommern-Rügen

- Die Antragsprüfung erfolgt vier Mal jährlich durch die Mitglieder der Zertifizierungskommission unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- Anträge können ständig in der Geschäftsstelle des Rügen Produkte Vereins e.V., Industriestraße 7, 18528 Bergen auf Rügen, eingereicht werden.
- Die Beantragung erfolgt beim Rügen Produkte Verein e.V. per E-Mail an die Geschäftsstelle info@ruegenprodukte.de. Die Formulare können auch direkt von der Home Page herunter geladen werden: www.ruegenprodukte.de
- Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Produktbeschreibung durch den Erzeuger
 - Herkunftsnachweis Produkt oder Rohstoff
 - aktueller Prüfbericht zur Güte der Lebensmittel (soweit zutreffend)Wenn letztgenannte nicht vorliegen, werden Produktproben im Einvernehmen mit dem Antragsteller und zu Kosten des Antragstellers einem unabhängigen Prüfinstitut in Mecklenburg – Vorpommern zur Untersuchung übergeben.

Kosten

Die Zertifizierung ist kostenpflichtig.

Gebühren:	Mitglieder	Nichtmitglieder
• Antragsgebühren:	150,00€	150,00 €
• 2. Jahr	75,00 €	100,00 €
• 3. Jahr	75,00 €	100,00 €
• Nachzertifizierung	100,00 €	100,00 €
• 2. Jahr	75,00 €	100,00 €
• 3. Jahr	75,00 €	100,00 €

Nach der Zertifizierung wird Ihnen die Antragsgebühr in Rechnung gestellt, die vor der Lizenz- / Logoübergabe zu überweisen ist.

Für das 2. und 3. Jahr erfolgt die Rechnungslegung bis zum 30.03. des Jahres.

Bei Austritt aus dem Projekt bzw. Aberkennung des Logos ist das Schild an den Rügen Produkte Verein e. V. zurückzugeben. Kann das Mitglied das Schild im Falle der Kündigung oder Aberkennung der Mitgliedschaft nicht in einem wieder verwendbaren Zustand an den Verein zurückgeben, stellt der Verein dem ehemaligen Mitglied die Kosten in Rechnung.

Ein Mitgliedsunternehmen kann seine Mitgliedschaft im Projekt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des dreijährigen Zertifizierungszeitraumes selbst kündigen.

Bei Austritt aus dem Projekt bzw. Aberkennung der Mitgliedschaft darf das Unternehmen nicht mehr mit dem Logo werben.

Werbemaßnahmen

Mit der Vergabe der Auszeichnung ist die Verpflichtung des Antragstellers zur Bewerbung des Produkts mit diesen Zeichen verbunden.

Mit der Verleihung des Herkunftszeichens“ Rügen Produkt“ verpflichtet sich der Produzent zur Kennzeichnung des Produktes/der Produkte mit dem Herkunftszeichen.

Das jeweilige Logo wird dem Träger digital zur Verfügung gestellt. Er hat es exakt in der vorgegebenen Gestaltungsform zu nutzen. Grafische Veränderungen sind nicht zulässig.

Schlussklausel

Die gemeinsame Zertifizierungskommission ist zu jeder Zeit berechtigt, die Einhaltung der o. g. Kriterien zu prüfen. Bei Nichteinhaltung der Kriterien ist die Zertifizierungskommission berechtigt, das Logo abzuerkennen und einzuziehen.

12.11.2014

Die Zertifizierungskommission